



An die  
Mitglieder der  
Landesgütegemeinschaft IB  
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern e.V.

3. Februar 2026

## Rundschreiben Nr. 01 / 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Anlage erhalten Sie folgende Informationen / Unterlagen:

### 1. Neues SIVV-Handbuch

Im Dezember 2025 wurde die 7. Auflage des SIVV-Handbuchs „Schützen, Instandsetzen, Verbinden und Verstärken von Betonbauteilen“ veröffentlicht. Das SIVV-Handbuch gilt als zentrale Standard-Literatur im Bereich der Betoninstandhaltung und -sanierung. Herausgegeben vom Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein e. V. bündelt es in sieben Kapiteln aktuelles Fachwissen von der Betontechnologie über Schadensmechanismen bis zu Ausführung, Schutzmaßnahmen und Dokumentation. Es berücksichtigt den aktuellen Stand einschlägiger Regelwerke wie der Technischen Regel Instandhaltung von Betonbauwerken (TR IH) und der Instandsetzungs-Richtlinie (RL SIB) sowie zusätzlicher technischer Vertragsbedingungen für Ingenieur- und Wasserbau.

Das Handbuch dient zweifach: als Lehrbuch für Ausbildungen und Prüfungen rund um den SIVV-Schein und als Nachschlagewerk im Berufsalltag für Ingenieur\*innen, Fachkräfte und Baustellen-Personal.

#### Hinweis:

Das aktuelle SIVV-Handbuch kann über den Webshop [www.baufachinformation.de](http://www.baufachinformation.de) bezogen werden. Es wurde in den Varianten Print, E-Book und als Kombi-Angebot „BuchPlus“ veröffentlicht.

### Lehrgänge zur SIVV-Ausbildung und -Weiterbildung

Lehrgänge werden u.a. im Ausbildungszentrum Bau in Mellendorf

<https://www.bauabc.de> > [seminare](#) > [all-seminars](#);

im Bildungszentren des Baugewerbes e. V. (BZB)

<https://www.bzb.de>

im Berufsförderungswerk der Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg GmbH

<https://lehrbauhof-berlin.de> > [bildungsangebote](#) angeboten.

## **2. VFIB-Richtlinie zur Leistungsbeschreibung, Aufwandsermittlung und Vergabe von Leistungen von Bauwerksprüfungen nach DIN 1076**

Nachdem sich die Empfehlung des „Verein zur Förderung der Qualitätssicherung und Zertifizierung der Aus- und Fortbildung von Ingenieurinnen und Ingenieuren der Bauwerksprüfung e.V.“ (kurz 'VFIB') seit 2016 über fünf Ausgaben hinweg in der Praxis bewährt hat, ist jetzt die 6. Auflage mit Ausgabedatum 2025 als **VFIB-Richtlinie** erschienen.

Die VFIB-Richtlinie richtet sich sowohl an öffentliche und private Baulastträger als auch an Ingenieurbüros, die mit Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 befasst sind.

### **Bezugsquelle:**

[www.vfib-ev.de/richtlinie/](http://www.vfib-ev.de/richtlinie/)

## **3. Aktualisierung des Technischen Regelwerks Wasserstraßen**

Mit Änderungsdatum 16.12.2025 erfolgten folgende Änderungen des Technischen Regelwerks Wasserstraßen (TR-W):

Abschnitt/Teil des TR-W: 1.A.1.2.3 Bauliche Anlagen im Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau, 3. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W) und 6. Richtlinien, Merkblätter, Empfehlungen.

Folgende Dokumente wurden in die Ausgaben Dezember 2025 fortgeschrieben:

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W) LB 215
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W) LB 219
- BAW-Merkblatt „Entmischungssensibilität von Beton (MESB)“
- BAW-Merkblatt „Frostprüfung von Beton (MFB)“
- BAW-Merkblatt „Rissbreitenbegrenzung für Zwang in massiven Wasserbauwerken (MRZ)“ (ehem. BAW-Merkblatt „Rissbreitenbegrenzung für frühen Zwang in massiven Wasserbauwerken (MFZ)“)

Folgende Dokumente wurden neu aufgenommen:

- BAW-Merkblatt „Abdichtung von Bewegungsfugen (MAB)“
- BAW-Merkblatt „Bestimmung der adiabatischen Temperaturerhöhung von Beton (MATB)“
- BAW-Merkblatt „Bau und Instandsetzung massiver Wasserbauwerke im Meerwasserbereich (MBM)“

### **Hinweis:**

Das TR-W ist unter folgender Webadresse abrufbar:

<https://izw.baw.de/wsv/planen-bauen/tr-w>

Zu den jeweiligen Einführungserlassen siehe das Änderungsverzeichnis des TR-W.

#### **4. Einführung neuer ZTV-W (Ausgaben Dezember 2025)**

Ebenfalls eingeführt wurden die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen – Wasserbau (ZTV-W) in folgenden Leistungsbereichen:

- ZTV-W LB 215 – Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton, Ausgabe Dezember 2025 → ersetzt die Ausgabe 2012 sowie die Änderung A1 (2019)
- ZTV-W LB 219 – Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken, Ausgabe Dezember 2025 → ersetzt die Ausgabe 2017

Die neuen Ausgaben sind für den Geschäftsbereich der WSV verbindlich eingeführt, werden in das Technische Regelwerk – Wasserstraßen aufgenommen und im Verkehrsblatt veröffentlicht.

#### **Hinweis:**

Die digitalen Fassungen können über das Infozentrum Wasserbau – WSV bezogen werden: <https://izw.baw.de/wsv/planen-bauen/stlk-w-ztv-w>.

#### **5. BAW-Empfehlung Instandsetzungsprodukte – Hinweise für den SKP**

Bei der Ausschreibung von Betoninstandsetzungsmaßnahmen gemäß ZTV-W LB 219 sind für die Leistungsbeschreibung in Abhängigkeit der spezifischen Bauwerksrandbedingungen Art und Umfang des Nachweises der Verwendbarkeit, Art und Umfang des Nachweises der Übereinstimmung sowie Aufbau und Inhalt der Angaben zur Ausführung projektspezifisch festzulegen.

Für diese Festlegungen steht dem Ausschreibenden (Auftraggeber bzw. von diesem beauftragtem Sachkundigen Planer) die Empfehlung „Instandsetzungsprodukte – Hinweise für den Sachkundigen Planer zu bauwerksbezogenen Merkmalen, Anforderungen und Prüfverfahren“ der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) zur Verfügung.

Im Zusammenhang mit der Neufassung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen - Wasserbau der ZTV-W LB 219 (Ausgabe 2025) - Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr (BMV), Abteilung Wasserstraßen und Schifffahrt wurde auch die BAW-Empfehlung in die Ausgabe 2025 fortgeschrieben.

Neben redaktionellen Anpassungen wurde in den Anforderungstabellen für die Instandsetzungsprodukte unbekannter Zusammensetzung jeweils eine neue Spalte „Kontrollprüfung“ eingeführt. Damit werden Hinweise für einen möglichen Kontrollprüfumfang gegeben, den der Auftraggeber gemäß ZTV-W LB 219, Abschnitt 0.6 (Verwendbarkeitsnachweis Vorgehensweise 2: Herstellererklärung) baubegleitend veranlassen kann.

Im Erlass des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) 8.01.2026 heißt es:

*„Für standsicherheitsrelevante Instandsetzungsmaßnahmen an Betonbauteilen von Verkehrswasserbauwerken kann im Hinblick auf die Instandsetzungssysteme regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen berücksichtigt sind, wenn für die jeweiligen projektspezifischen Randbedingungen*

